

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1968/9/20 2Ob228/68, 2Ob189/79, 8Ob18/81, 2Ob63/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1968

## Norm

ABGB §1304 Bllf  
StVO §76 Abs1 Ila

## Rechtssatz

Verschuldensteilung 70 : 30 zu Lasten eines Kraftfahrzeuglenkers, der bei Dunkelheit infolge Außerachtlassung der nötigen Vorsicht und infolge Alkoholisierung einen in überhöhtem Abstand vom rechten Fahrbahnrand trotz Benutzbarkeit des linken Randes gehenden Fußgänger übersieht und ihn mit unverminderter Geschwindigkeit von fünfzig km/h von hinten anfährt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 228/68  
Entscheidungstext OGH 20.09.1968 2 Ob 228/68  
Veröff: ZVR 1969/114 S 104
- 2 Ob 189/79  
Entscheidungstext OGH 18.12.1979 2 Ob 189/79  
Auch; Beisatz: Verschuldensteilung 1 : 2 zu Gunsten des angeheiterten aber nicht torkelnden Fußgängers der nicht am äußeren Fahrbahnrand gegangen war gegenüber Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit mit Abblendlicht und mangelhafter Beobachtung der Fahrbahn. (T1) Veröff: ZVR 1980/275 S 279
- 8 Ob 18/81  
Entscheidungstext OGH 23.04.1981 8 Ob 18/81  
Ähnlich; Beisatz: Verschuldensteilung 2 : 1 zu Lasten eines verspäteten reagierenden, mit 2,05 Promille alkoholisierten Kraftfahrers, der mäßig alkoholisierten Fußgängerin, die statt am linken Fahrbahnrand in der Mitte der rechten Fahrbahnhälfte geht, niederfährt. (T2)
- 2 Ob 63/86  
Entscheidungstext OGH 02.12.1986 2 Ob 63/86  
Auch; Beis wie T1

## Schlagworte

Auto Pkw Kfz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0027372

## Dokumentnummer

JJR\_19680920\_OGH0002\_0020OB00228\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)